

## Das Recht auf Nichterreichbarkeit

Im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in der Arbeitswelt hat der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten einen Bericht mit einer Rechtsetzungsinitiative angenommen, in dem die Kommission aufgefordert wird, eine EU-Richtlinie mit Mindestanforderungen für das Recht auf Nichterreichbarkeit vorzuschlagen. Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus nahm die Telearbeit mithilfe digitaler Werkzeuge zu, wodurch die Probleme ständiger Erreichbarkeit und verschwimmender Grenzen zwischen Arbeitszeit und arbeitsfreier Zeit zunehmend ins Blickfeld gerückt sind. Das Europäische Parlament soll auf seiner Tagung im Januar 2021 über diese Gesetzgebungsinitiative abstimmen.

### Hintergrund

Da sich die [Arbeitsweise verändert](#) und sich Geschlechterrollen und Familienstrukturen wandeln, sind die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben seit langer Zeit wichtige Themen der politischen Debatten auf Ebene der EU. Das [Recht auf Nichterreichbarkeit](#) bezeichnet das Recht eines Arbeitnehmers, sich während der arbeitsfreien Zeit nicht mit der Arbeit zu beschäftigen und von elektronischer Kommunikation wie E-Mails und anderen Nachrichten mit Bezug zur Arbeit abzusehen. Der digitale Wandel gehört zu den wichtigsten Faktoren für den grundlegenden Wandel der Arbeitsweise, die unter anderem durch [Telearbeit und IKT-gestützte mobile Arbeit flexibler](#) gestaltet wird. Telearbeit und IKT-gestützte mobile Arbeit ermöglichen es Arbeitnehmern, überall und zu jeder Zeit zu arbeiten und auch außerhalb ihrer Arbeitszeit erreichbar zu sein. [Diese Arbeitsweisen](#) waren in den Mitgliedstaaten, Branchen und Berufsfeldern bereits vor der COVID-19-Krise in unterschiedlichem Maße verbreitet. Einer [Erhebung von Eurofound](#) vom Juli 2020 zufolge arbeitete fast die Hälfte der Befragten zumindest teilweise in Telearbeit, und ein Drittel arbeitete aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 und der Ausgangsbeschränkungen ausschließlich von zu Hause. Übermäßige Telearbeit kann die psychische Gesundheit der Menschen und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben beeinträchtigen.

### Derzeitiger Rechtsrahmen

Es gibt [derzeit keinen europäischen Rechtsrahmen](#), der das Recht auf Unerreichbarkeit unmittelbar definiert und regelt. In der [Arbeitszeitrichtlinie](#) wird auf eine Reihe von Rechten verwiesen, die sich indirekt auf ähnliche Themen beziehen. Darüber hinaus werden mit dem Grundsatz 10 der [europäischen Säule sozialer Rechte](#) ein [gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld](#) und Datenschutz gefordert, und mit dem Grundsatz 9 wird die [Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben](#) gefordert. In der [Hälfte der Mitgliedstaaten](#) ist das Recht auf Nichterreichbarkeit bereits Teil der politischen Diskussion oder wurde bereits gesetzlich geregelt. Darüber hinaus wird mit zahlreichen [Initiativen auf Unternehmensebene](#) das Ziel verfolgt, mögliche negative Auswirkungen von Kommunikationstechnologien auf das Leben der Arbeitnehmer zu regulieren.

### Gesetzgebungsinitiative des Europäischen Parlaments

Am 1. Dezember 2020 nahm der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten einen [Bericht](#) an, in dem die Kommission aufgefordert wird, einen Legislativvorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf Nichterreichbarkeit anzunehmen. Der Bericht wurde nach einer umfassenden Konsultation von Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet. Sein Ziel besteht darin, das Recht, außerhalb der Arbeitszeit unter uneingeschränkter Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften und der Arbeitszeitbestimmungen in Tarifverträgen und vertraglichen Vereinbarungen nicht auf arbeitsbezogene Anfragen zu reagieren, zu bekräftigen. Zudem werden Mindestanforderungen für den Einsatz digitaler Werkzeuge für berufliche Zwecke außerhalb der Arbeitszeit festgelegt, um nach und nach eine Kultur zu schaffen, bei der beruflicher Kontakt außerhalb der Arbeitszeit vermieden wird. Es wird betont, dass die

Sozialpartner bei der Umsetzung des Rechts auf Nichterreichbarkeit eine wichtige Rolle spielen und dass maßgeschneiderte Lösungen benötigt werden, um den spezifischen Bedürfnissen und Sachzwängen von Unternehmen gerecht zu werden. (Die Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, sagte in ihren [politischen Leitlinien](#) zu, auf alle Gesetzgebungsinitiativen des Europäischen Parlaments unter uneingeschränkter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität und besseren Rechtsetzung mit einem Rechtsakt zu reagieren.)

Legislativer Initiativbericht: [2019/2181 \(INL\)](#); Federführender Ausschuss: EMPL; Berichterstatter: Alex Agius Saliba (S&D, Malta). Weitere Informationen finden Sie im Legislativfahrplan zum [Recht auf Nichterreichbarkeit](#).

